

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 Winheller Nonprofitrecht

 @Nonprofitrecht

 Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

<i>Steuerliche Mustersatzung: Keine wörtliche Übernahme notwendig</i>	86
<i>Insolvenzanfechtung: Auch Spenden können zurückgefordert werden</i>	86
<i>Freifunk weiterhin nicht gemeinnützig</i>	87

STIFTUNGSRECHT

<i>Testamentserrichtung: Gute Zwecke klar benennen!</i>	87
<i>Transparenzregister: Meldefrist verstrichen</i>	88

VEREINSRECHT

<i>Rechtsextreme Haltung führt zu Nennung im Verfassungsschutzbericht</i>	88
<i>Weisungsbefugnis der Mitgliederversammlung gegenüber Vorstand</i>	88

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Was ist Sponsoring?</i>	89
----------------------------------	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Steuerliche Mustersatzung: Keine wörtliche Übernahme notwendig

Die Abgabenordnung (AO) sieht eine Mustersatzung vor, deren Festlegungen eine gemeinnützige Körperschaft in ihre Satzung übernehmen muss, um vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt zu werden. Die Finanzverwaltung forderte bislang grundsätzlich eine wortwörtliche Übernahme des Musters. Das Hessische Finanzgericht (FG) sieht es anders.

Mustersatzung in Abgabenordnung enthalten

Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2009 müssen die Festlegungen der Mustersatzung, die in Anlage 1 der Abgabenordnung (AO) beigefügt ist, in den Satzungen gemeinnütziger Organisationen enthalten sein. Es handelt sich hierbei nicht um ein Muster im Sinne einer Vorlage einer kompletten Satzung, sondern lediglich um solche Bestimmungen, die für die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft notwendig sind. Nach den Vorgaben der AO müssen gemeinnützige Körperschaften nämlich sowohl in ihrer tatsächlichen Geschäftsführung als auch in ihrer Satzung klar erkennen lassen, dass sie sich voll und ganz der Verfolgung ihrer begünstigten Zwecke widmen.

Warnfunktion durch gewisse Bestimmungen

So muss in der Satzung festgelegt sein, dass die Organisation ihre Zwecke ausschließlich und unmittelbar sowie selbstlos verfolgt. Die satzungsmäßige Niederschrift soll hierbei auch eine gewisse Erinnerungs- und Warnfunktion für Mitglieder und Vorstände erfüllen, indem die Satzung als „Verfassung“ von Verein, gGmbH bzw. Stiftung eine zeitlich unbeschränkte und grundlegende Rolle spielt.

Wortwörtliche Übernahme notwendig?

Die Finanzverwaltung vertritt gemäß Ziffer 2 zu § 60 AO des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) die Auffassung, die Mustersatzung sei wörtlich zu übernehmen. Die in ihr enthaltenen Formulierungen müssten sich unverändert in der eigenen Satzung wiederfinden. Mehrere Stimmen in der juristischen Wissenschaft und Praxis hingegen wollen es ausreichen lassen, wenn die Bestimmungen sinngemäß verwendet werden. Dem hat sich nun auch das FG Hessen angeschlossen. Denn die AO bestimme lediglich, dass die „Festlegungen“ der Mustersatzung zu übernehmen sind, nicht aber die wortwörtliche Formulierung. Das soll dem Gericht zufolge selbst für die sog. Vermögensbindungsklausel gelten, die in Satzungen gemeinnütziger Körperschaften bestimmt, wohin das restliche Vermögen der Körperschaft im Fall ihrer Auflösung zu übertragen ist. Allerdings verlangt auch das FG Hessen, dass die Verpflichtung der Körperschaft zur ausschließlichen, unmittelbaren und selbstlosen Verfolgung der begünstigten Zwecke weiterhin in der Satzung enthalten sein muss.

Verfolgte Zwecke müssen eindeutig formuliert sein

Im Fall des vom FG Hessen betroffenen Vereins wurde die Anerkennung der Gemeinnützigkeit am Ende übrigens dennoch versagt. Zum einen handelte es sich (zumindest teilweise) auch um einen Berufsverband, der berufliche Interessen statt steuerbegünstigte Zwecke verfolgte. Daneben enthielt die Satzung keine Festlegung des verfolgten gemeinnützigen Zwecks. Die Satzung beschrieb zwar eine Reihe von Tätigkeiten, die jeweils für sich betrachtet durchaus einem steuerbegünstigten Zweck hätten dienen können, doch war ein solcher eben nicht explizit genannt.

Der Verein hätte sich auf (mindestens) einen der in § 52 Abs. 2 AO aufgeführten „Katalogzwecke“ festlegen müssen.

HINWEIS: Bislang verwenden wohl die meisten gemeinnützigen Organisationen den genauen Wortlaut der Mustersatzung, schon weil dadurch die Formulierung der gesetzlichen Vorgaben in der eigenen Satzung erheblich erleichtert wird. In Einzelfällen mag ein davon abweichender Aufbau oder Wortlaut gewünscht sein, was nun nach Ansicht des FG Hessen zulässig wäre, solange nur die wesentlichen Bestimmungen aus der Mustersatzung übernommen werden. Die genaue Festlegung des verfolgten Zwecks bleibt aber auch weiterhin essentiell.



FG Hessen, Urteil v. 28.06.2017, Az. 4 K 917/16

Insolvenzanfechtung: Auch Spenden können zurückgefordert werden

Die sog. Insolvenzanfechtung ist ein in der Wirtschaft bekanntes und gefürchtetes Mittel, um vor der Insolvenz geleistete Zahlungen des mittlerweile insolventen Schuldners an seine Gläubiger von den Gläubigern zurückzufordern. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte nun einen Fall zu entscheiden, in dem geleistete Spenden zurückgefordert wurden.

Was ist eine Insolvenzanfechtung?

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können in einer finanziellen Krise „in Insolvenz fallen“. Während des Insolvenzverfahrens wird in der Regel ein Insolvenzverwalter bestellt, der noch offene Forderungen des Schuldners eintreibt und letzten Endes alle vorhandenen Mittel gleichmäßig unter den Gläubigern verteilt. Um eine Bevorzugung einzelner Gläubiger im Vorfeld der Insolvenzeröffnung zu verhindern, kann der Verwalter unter bestimmten Bedingungen Zahlungen zurückfordern, die in einer bereits bestehenden finanziellen Krise oder davon unabhängig schenkungsweise erfolgten. Im Fall von Schenkungen kann diese Insolvenzanfechtung für einen Zeitraum von vier Jahren vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgen. Die Rückzahlung ist unter Umständen ausgeschlossen, wenn der Empfänger das Geld bereits verbraucht hat.

Spenden als anfechtbare Schenkungen

Im vom BGH entschiedenen Fall hatte ein Mann der russischen orthodoxen Kirche insgesamt 33.000 Euro gespendet. Nachdem über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, forderte der Insolvenzverwalter die Zuwendungen von der Kirche zurück, da sie schenkungsweise erfolgt waren. Die Kirche berief sich darauf, das Geld in der Zwischenzeit bereits verbraucht zu haben. Allerdings waren die Mittel zur Zahlung von bereits vor

Erhalt der Spende bestehenden Verbindlichkeiten verwendet worden, nämlich für Gehaltszahlungen von Priestern und Mitarbeitern. Die Insolvenzanfechtung von Schenkungen ist jedoch nur dann ausgeschlossen, wenn der Beschenkte „entreichert“ ist, das Erlangte also ersatzlos weggefallen ist und kein Überschuss zwischen dem Vermögen vor und nach der Schenkung mehr besteht. Durch die Zahlung der Gehälter waren aber Mittel gespart worden, die ansonsten aus dem übrigen Vermögen der Kirche hätten entnommen werden müssen. In Höhe der ersparten Aufwendungen war die Kirche also immer noch durch die Spende bereichert und somit zur Rückzahlung an den Insolvenzverwalter verpflichtet.

HINWEIS: Das Großspenderfundraising ist schwierig genug. Es bleibt gemeinnützigen Körperschaften und Stiftungen aber wohl trotzdem nichts anderes übrig, als zumindest ihre Großspender auf ihre Bonität hin zu überprüfen. Nur so lässt sich das Risiko, dass die Spende im Fall der Insolvenz des Spenders zurückgefordert wird, zumindest begrenzen. Im schlimmsten Fall kann eine solche Rückforderung zur eigenen Insolvenz der Empfängerorganisation führen.



BGH, Urteil v. 27.10.2016, Az. IX ZR 160/14

Freifunk weiterhin nicht gemeinnützig

Zuletzt in *NPR 2017, 57* hatten wir über Anbieter von öffentlich zugänglichem WLAN und ihre spezifischen

rechtlichen und steuerlichen Probleme berichtet. Im Folgenden ein kurzes Update.

Abschaffung der Störerhaftung nimmt letzte Hürde

Der Bundestag hatte die Änderung des Telemediengesetzes bereits beschlossen, wodurch die Haftung von Freifunk-Anbietern für Rechtsverstöße ihrer Nutzer („Störerhaftung“) wesentlich gemindert wird. Das Gesetz ist mittlerweile auch vom Bundesrat gebilligt worden und muss nun nur noch durch den Bundespräsidenten ausgefertigt werden.

Weiterhin keine Gemeinnützigkeit

Weniger positiv verhält es sich mit der Anerkennung von Freifunkangeboten als gemeinnützig. Das entsprechende Gesetzesvorhaben war in den Ausschüssen des Bundestages gescheitert. Es bleibt abzuwarten, wie sich das neu gewählte Parlament zu den ursprünglichen Vorhaben positionieren wird. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat die bayerischen Finanzbeamten unterdessen angewiesen, aufgrund der verschiedenen Bestrebungen entsprechende Anträge auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht abschließend zu bearbeiten.



Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie



Mitteilung des BLfSt in der NWB-Datenbank

STIFTUNGSRECHT

Testamentserrichtung: Gute Zwecke klar benennen!

Gerade kinderlose Menschen wünschen sich oft, ihr Vermögen im Todesfall für gute Zwecke einzusetzen. Die gewünschte Verwendung muss allerdings klar benannt sein, um die ansonsten eintretende gesetzliche Erbfolge zu verhindern. Dass die bloße Nennung eines „guten Zwecks“ hierfür nicht geeignet ist, zeigt ein aktuelles Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt.

Stiftung als Erbin grundsätzlich möglich

Hat ein Verstorbener kein wirksames Testament errichtet, greift die gesetzliche Erbfolge. Ihr zufolge erben zunächst die eigenen Kinder, wenn solche nicht vorhanden sind die eigenen Eltern, ansonsten Geschwister, Großeltern oder die Onkel und Tanten bzw. deren Nachfahren. Erben bedeutet übrigens das Eintreten in sämtliche Rechte und Pflichten des Erblassers; bloße Zuwendungen einzelner Gegenstände oder bestimmter Geldsummen werden hingegen als Vermächtnis bezeichnet. Unter Umständen ist es möglich, gesetzliche Erben auszuschließen und etwa gemeinnützige Stiftungen zu bedenken. So hatte es auch die Erblasserin im Fall des OLG Frankfurt vorgesehen.

Keine konkrete Stiftung genannt

Laut ihrem Testament sollten (mangels eigener Kinder und wegen bereits vorverstorbenen weiterer Verwandten) der Neffe sowie Nichten jeweils 10.000 Euro sowie Schmuckgegenstände aus dem Vermögen erhalten. Der Rest sollte „in eine Stiftung für einen guten Zweck eingehen und ein Teil zur Sanierung eines sakralen Baues“ verwendet wer-

den. Die Verstorbene hoffte, noch weitere Anweisungen geben zu können, doch ist es hierzu nicht mehr gekommen. Da sich aus dem Testament nicht ableiten ließ, dass die Erblasserin eine neue Stiftung errichten wollte, stellte sich die Frage der begünstigten Stiftung.

Im Zweifel Erbenstellung der Stadt

Weder aus dem Schriftstück noch aus Gesprächen mit Bekannten wurde deutlich, welche Stiftung die Verstorbene hätte bedenken wollen. Der vom Gericht bestellte Nachlasspfleger kam letztlich zu dem Schluss, dass gemäß Anwendung einer gesetzlichen Auslegungsregel (§ 2072 BGB) die Wohnsitzgemeinde der Erblasserin als Erbin gelten müsse und das Vermögen entsprechend dem letzten Willen teilweise zur Sanierung eines sakralen Baues zu verwenden habe, im Übrigen in eine (gemeinnützige) Stiftung einbringen müsse. Dieser Auslegung widersprachen jedoch die mit dem Bargeld bedachten Nichten und Nichten, die sich auf die Unwirksamkeit der Erbensetzung beriefen und letztlich aufgrund gesetzlicher Erbfolge selbst die Stellung der Erben einnehmen wollten.

Gesetzliche Erbfolge bei unwirksamem Testament

Das Gericht gab den gesetzlichen Erben Recht: Das Testament enthalte keine Festlegung einer bedachten Stiftung, könne aber auch nicht so ausgelegt werden, dass die örtliche Gemeinde als Erbin einzusetzen wäre. Das Testament war damit unwirksam und die gesetzliche Erbfolge blieb in Kraft, wodurch die vorhandenen Neffen und Nichten das gesamte Vermögen erben. Es blieb allerdings offen, ob diese nicht zur Einbringung des Vermögens in eine Stiftung für einen guten Zweck verpflichtet waren, denn solche Auflagen können den Erben durchaus gemacht werden.

HINWEIS: Es ist grundsätzlich möglich, eine bereits vorhandene Stiftung als Erbin oder Vermächtnisnehmerin einzusetzen, aber auch, durch das Testament eine neue Stiftung zu errichten. Letzteres sorgt regelmäßig für Unklarheiten mangels ausreichender Zwecksetzungen (vgl. *NPR 2017, 58*) und Satzungsformulierungen, so dass es sich stattdessen meist anbietet, eine Stiftung schon zu Lebzeiten mit einem kleinen Vermögen zu errichten („an-stiften“) und für den Fall des Todes als Erbin des Restvermögens einzusetzen („zustiften“).

Jede Errichtung eines Testaments birgt jedenfalls die Gefahr, dass es wesentliche Lücken enthält oder von den Nachfahren nicht klar verstanden wird. Wer es nicht dem Zufall überlassen will, ob sein Wille nach seinem Tod auch wirklich umgesetzt wird, sollte sich bei der Aufsetzung seines Testaments ausführlich beraten lassen.



OLG Frankfurt, Beschluss v. 04.07.2017, Az. 20 W 343/15

Transparenzregister: Meldefrist verstrichen

Die seit Ende Juni geltende Verschärfung des Geldwäschegesetzes (GWG) sah eine Meldepflicht bis 1. Oktober vor. Noch nicht eingetragene Stiftungen sollten dringend ihre Verpflichtung prüfen!

Wir berichteten über die Verschärfung des GWG (*NPR 2017, 78*), die auch die Schaffung eines neuen Transparenzregisters zur Offenlegung von wirtschaftlich Berechtigten vorsieht und so Verschleierungen im Geldverkehr zu verhindern versucht. Auch Stiftungen sind von diesen Regelungen betroffen und müssen ihre Leitungsorgane und Destinatäre melden. Die hierzu vorgesehene Frist zum 01.10.2017 ist mittlerweile verstrichen.

HINWEIS: Alle Stiftungen sollten dringend prüfen, ob sie zur Eintragung verpflichtet sind und diese gegebenenfalls zügig nachholen. Bei Versäumnis drohen Bußgelder von bis zu 100.000 Euro sowie eine öffentliche Nennung der Nichterfüllung. Unsere spezialisierten Anwälte sind Ihnen bei der Prüfung und Meldung gerne behilflich.

VEREINSRECHT

Rechtsextreme Haltung führt zu Nennung im Verfassungsschutzbericht

Die Verfassungsschutzberichte der Länder und des Bundes informieren über Organisationen und Bestrebungen, die sich gegen die jeweilige Landesverfassung bzw. das Grundgesetz richten. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVerwGH) hat nun entschieden, dass auch unterschwellige Botschaften in Publikationen eine Nennung in einem solchen Bericht rechtfertigen.

Betroffen war ein Verein, der sich dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutz verschrieben hat. Die Haupttätigkeit besteht in der Herausgabe einer Umweltzeitschrift, die inhaltlich jedoch für eine rechtsextremistische Ideologie wirbt, indem sie immer wieder nationalsozialistische Stereotype verwendet. Inhaltlich widmet sich die Publikation Themen wie dem Tierschutz und dem vermeintlich durch Zugewanderte betriebenen Schächten. Personell bestehen enge Verflechtungen mit der NPD, so dass der Bayerische Verfassungsschutz den Verein letztlich unter der Rubrik „Rechtsextremistische Parteien, Vereinigungen und Verlage“ in den Verfassungsschutzbericht aufnahm.

Hiergegen wendete sich der Verein. Er berief sich auf die Pressefreiheit, blieb hiermit aber letztlich vor dem BayVerwGH erfolglos. Auch die Pressefreiheit schütze nicht vor der Nennung in einem Verfassungsschutzbericht, wenn die hierfür geltenden Voraussetzungen gegeben sind. Aufgrund der inhaltlichen Nähe zu rechtsextremem Gedankengut war die Aufnahme in den Bericht gerechtfertigt. Ein Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung des Berichts bzw. die Schwärzung der den Verein betreffenden Passagen bestand demnach nicht.

HINWEIS: Eine verfassungsfeindliche Gesinnung kann Vereinen schneller zur Last gelegt werden, als diesen lieb

ist. So wurde etwa dem Frauenverband Courage e.V. eine besondere Nähe zur Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands nachgesagt, die ihrerseits vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Doch auch religiöse (vor allem islamische) Vereine geraten mitunter schnell ins Visier der Verfassungsschützer. In solchen Fällen bietet sich eine genaue Prüfung der Rechtslage an, um gegen eine ungerechtfertigte Nennung vorgehen zu können.



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil v. 06.07.2017, Az. 10 BV 16.1237

Weisungsbefugnis der Mitgliederversammlung gegenüber Vorstand

Die Welt des Fußballs hat auch eine sehr rechtliche Seite: Bei Hannover 96 stellte sich kürzlich die Frage, ob die Mitgliederversammlung den Vorstand davon abhalten kann, bei der Deutschen Fußball-Liga (DFL) eine Abweichung von der sog. 50+1 Regel für seine Profiabteilung zu beantragen. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle musste nun anhand der Satzung entscheiden, ob sich der Vorstand dem Willen der Mitglieder beugen muss.

Profi-Fußball in Wirtschaftsform

Viele der in der Fußball-Bundesliga vertretenen Mannschaften sind nicht in Vereinsform organisiert, sondern halten als Kapitalgesellschaften eine Lizenz der DFL. Beispielhaft seien etwa die FC Bayern München AG oder die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA genannt, die jeweils (wie auch die meisten anderen Bundesligamannschaften) aus ihren Vereinen ausgegliedert wurden. Notwendig ist dies unter anderem deswegen, weil ein Verein keine wirtschaftliche Haupttätigkeit entfalten darf, Profiabteilungen jedoch in hohem Maße wirtschaftlicher Natur sind (vgl. z.B. den kürzlich erfolgten 222-Millionen-Transfer des Spielers Neymar von Barcelona zu Paris Saint-Germain).

50+1 Regel der DFL

Die Ausgliederung einer Profiabteilung erfolgt durch den Verein selbst, so dass dieser Anteile am entstandenen Fußball-Unternehmen erhält. Es ist hierbei auch möglich, andere Gesellschafter als den Verein zu beteiligen, etwa um die Finanzkraft der Profiabteilung zu erhöhen. Um den Einfluss der Sportvereine im deutschen Fußballbetrieb zu erhalten, verlangt die DFL in ihrer „50+1 Regel“ jedoch, dass der ausgliedernde Verein die Stimmenmehrheit an der Gesellschaft hält, also 50 Prozent + 1 Stimme. Hiervon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn ein einzelner Investor den Mutterverein seit mehr als 20 Jahren ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Diese Ausnahmeregelung wird derzeit auf einzelne Mannschaften wie etwa Bayer 04 Leverkusen angewandt.

Ausnahmeregelung (auch) für Hannover 96?

Bei Hannover 96 wurde die Profiabteilung ebenfalls ausgelagert. Der Hannoversche Sportverein von 1896 e.V. (so der exakte Vereinsname) hält 100% der Anteile an der Hannover 96 Management GmbH, die ihrerseits persönlich haftende Gesellschafterin einer GmbH & Co. KGaA ist. Diese wiederum ist Lizenznehmerin der DFL und verantwortet sowohl die Lizenzspielerabteilung als auch das Nachwuchsleistungszentrum. Anteile an der KGaA sollen nun an einen langjährigen Förderer von Hannover 96 verkauft werden, der hierdurch die Stimmehrheit erhalten würde. Der Vorstand wollte hierfür die Prüfung der erforderlichen Ausnahmeregelung bei der DFL beantragen.

Unterbindung durch Mitgliederversammlung?

Hiergegen formierte sich jedoch Widerstand unter den Vereinsmitgliedern. Da die Vereinssatzung sämtliche sportlichen und wirtschaftlichen Fragen dem Vorstand zuwies, sollte eine entsprechende Satzungsänderung beschlossen werden. Diese scheiterte jedoch an der erforderlichen 2/3 Mehrheit. Anschließend wurde in der Mitgliederversammlung wirksam der Beschluss gefasst, der Vorstand dürfe einen Antrag auf die Anwendung der Ausnahmeregelung nur unter bestimmten (weiter bezeichneten) Bedingungen stellen. Entgegen dieses Beschlusses entschied der Vorstand im Nachgang, den Verkauf der Anteile weiter voranzutreiben und den entsprechenden Antrag bei der DFL zu stellen.

Satzungsregelung für Entscheidungsbefugnis bedeutsam!

Das OLG Celle musste nun im einstweiligen Rechtsschutz prüfen, ob dem Vorstand entsprechende Handlungen aufgrund eines Verstoßes gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung untersagt werden können. Aufgrund der klaren Satzungsregelung entschied es jedoch gegen das klagende Mitglied. Laut Satzung entscheidet der Vorstand über alle „ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und strategischen Belange“. Der Antrag auf Anwendung der Ausnahmeregelung sei hiervon erfasst. Die Mitgliederversammlung sei für solche Angelegenheiten daher nicht zuständig; sie könne dem Vorstand mithin auch keine Weisungen in diesen Bereichen erteilen.

HINWEIS: Bei aller gesellschaftlichen Bedeutsamkeit des Fußballsports und der zunehmenden Einflussnahme auf den Fußball durch wirtschaftliche Interessen sollte nicht aus dem Blick geraten, dass es sich zumindest bei den eigentlichen Kernorganisationen weiterhin um Vereine handelt, auf die das reguläre Vereinsrecht anzuwenden ist. Dies erkannten auch die Mitglieder von Hannover 96 und versuchten, die ihnen verbleibenden Mittel gegen den wachsenden Einfluss von Investoren einzusetzen. Doch ist, wie bei allen Vereinen, die Satzung das maßgebende Regelwerk. Soweit sie dem Vorstand Angelegenheiten zur alleinigen Entscheidung überträgt, können die Mitglieder hiergegen nichts aussetzen.



OLG Celle, Beschluss v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen – unabhängig von aktuellen Gerichtsentscheidungen und Verlautbarungen der Finanzverwaltung – grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der Nonprofit-Organisationen vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Was ist Sponsoring? Sponsoring bezeichnet im Allgemeinen die finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen durch Unternehmen. Vielfach erfolgt eine Zuwendung von Geld, aber auch Sachmittel (Autos, Kleidung etc.) können Gegenstand von Sponsoring sein. Oft erwartet das Unternehmen dafür eine Gegenleistung in Form von Werbung (z.B. auf Trikots oder Internetseiten).

Was ist Sponsoring?

Sponsoring meist steuerpflichtig

Steuerlich ist die Abgrenzung von Spenden und Sponsoring ein überaus wichtiges Thema. Spenden sind freiwillige Zuwendungen ohne Gegenleistung. Sie werden beim gemeinnützigen Empfänger im ideellen Bereich als steuerfrei eingeordnet und können vom Spender im Regelfall als steuermindernd berücksichtigt werden. Sponsoring hingegen erfolgt im Rahmen eines Austauschverhältnisses „Zuwendung gegen Werbeleistung“ und begründet in der Regel einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein. Eine reine Danksagung stellt z.B. noch keine Gegenleistung dar, bereits die Verlinkung eines spendenden Unternehmens auf der Website der

gemeinnützigen Organisation wird allerdings als Werbung angesehen.

Schriftlicher Vertrag sinnvoll

Vielfach werden sich Spenden und Zuwendungen im Rahmen eines Sponsoringverhältnisses nicht scharf von-

einander abgrenzen lassen. Es empfiehlt sich daher, bereits im Voraus einen schriftlichen Sponsoringvertrag zu schließen und dort die einzelnen Leistungen im Detail aufzuführen. So können einzelne Zahlungen klar in die „vier Sphären“ der Gemeinnützigkeit eingeordnet und gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden.



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 05/2017 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

ZUR REFORM „DES STIFTUNGSRECHTS“ - ANMERKUNGEN AUS DER SICHT EINES GEISTESWISSENSCHAFTLERS UND PRAKTIKERS

- Rupert Graf Strachwitz, Berlin

Am 9. September 2016 hat die 2014 von der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder eingesetzte Bund-/Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht ihren Bericht vorgelegt; wenige Monate später wurde er veröffentlicht. Seitdem ist er in vielen Runden diskutiert worden, unter anderem auf einem Symposium, zu dem das Bundesministerium der Justiz für den 4. und 5. April 2017 zahlreiche Experten eingeladen hatte. Anders als von manchen zu Beginn der Arbeit vielleicht erhofft, kam zu diesem Zeitpunkt eine Novellierung der §§ 80-88 BGB noch in der 2017 zu Ende gehenden Legislaturperiode des Bundestages keinesfalls mehr in Betracht. Dies ist gut so! Denn die Änderungen sollten wohlüberlegt und intensiv erörtert sein. Eine besondere Eilbedürftigkeit ist nicht zu erkennen. Im Gegenteil: Es erscheint wichtig, die Änderungen in einen größeren Zusammenhang zu stellen, um so mehr, als der Reformprozess, der zweite in 15 Jahren nach über 100 Jahren ohne substantielle Gesetzesnovellierung, drohte, kurzatmig zwei aktuelle Erscheinungen allzusehr in den Mittelpunkt zu stellen: a) die relativ große Zahl lebender Stifter und Stifterinnen aufgrund der zahlreichen Neugründungen der letzten 15 Jahre sowie b) den dramatischen, voraussichtlich allerdings langfristigen Rückgang von Erträgen liquider Stiftungsvermögen.

Es sollte bei einer Reform des Stiftungsrechts, die diesen Namen verdient, nämlich nicht darum gehen, historisch gewachsene Grundsätze „aus gegebenem Anlass“ immer weiter zu durchlöchern, sondern eher darum, notwendige Klärungen vorzunehmen und zu prüfen, inwieweit im 19. Jahrhundert erarbeitete Rechtsgrundsätze dem Gesellschaftsbild und Rechtsempfinden des 21. Jahrhunderts noch entsprechen.

Es erscheint ebenso notwendig, das Sozial- und Kulturphänomen Stiftung ein Stückweit aus einer rein rechtsdogmatischen Betrachtungsweise zu befreien. Wie anderswo soll das Recht unbeschadet der erstrebenswerten Herrschaft des Rechts (rule of law) solchen Phänomenen dienlich sein, nicht sie beherrschen. Zudem sollte man sich darüber im Klaren sein, dass die im BGB beschriebene Form der rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts ein eher ahistorisches Produkt der Rechtsentwicklung des 19. Jahrhunderts darstellt und keineswegs den Ewigkeitscharakter in sich birgt, der ihr oft zugemessen wird.

DIE BGB-STIFTUNGSRECHTSREFORM – EINE ZWISCHENBILANZ

- Angelo Winkler, Berlin

126 Seiten lang ist der Bericht zur BGB-Stiftungsrechtsreform, den eine Arbeitsgruppe aus Ministerialbeamten des Bundes und der Länder gefertigt hat. Die §§ 80 bis 88 BGB sollen geändert und mindestens vierzehn neue Paragraphen in sie eingefügt werden. Die Innenministerkonferenz (IMK) hat den Bericht im November 2016 zur Kenntnis genommen und die AG beauftragt, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten. Im Frühjahr 2018 will die IMK darüber beschließen. Der Bericht ist im Internet zugänglich – seitdem ist die Diskussion in vollem Gang. Der folgende Beitrag ordnet die Ergebnisse des Berichts in die stiftungspolitische Debatte ein und erläutert die wichtigsten Regelungsvorschläge.

DER WIDERRUF DES STIFTUNGSGESCHÄFTS

- Karlheinz Muscheler, Bochum

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das (privatrechtliche) Stiftungsgeschäft und die (öffentlich-rechtliche) Anerkennung durch die zuständige Behörde erforderlich (§ 80 Abs. 1 BGB). Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form (§ 81 Abs. 1 S. 1 BGB). Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zwecks zu widmen (§ 81 Abs. 1 S. 2 BGB).

Nach § 81 Abs. 2 S. 1 BGB ist der Stifter bis zur Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde beantragt, so kann der Widerruf, nach wie vor zulässig, nur dieser gegenüber erklärt werden (§ 81 Abs. 2 S. 2 BGB). Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt,

wenn der Stifter den Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Antragstellung betraut hat (§ 81 Abs. 2 S. 3 BGB).

Das Stiftungsgeschäft von Todes wegen erfolgt in einer Verfügung von Todes wegen (§ 83 S. 1 BGB). Verfügungen von Todes wegen sind das Testament und der Erbvertrag. Das Testament (= letztwillige Verfügung) kann der Erblasser jederzeit widerrufen (§ 2253 BGB; Widerrufsformen: §§ 2254 ff. BGB). Der Erbvertrag ist bindend und kann nicht widerrufen werden, soweit die in ihm enthaltenen Verfügungen vertragsmäßig getroffen wurden. Ebenso wie beim Erbvertrag ist auch beim gemeinschaftlichen Testament das Stiftungsgeschäft hinsichtlich der vermögens- und der personenrechtlichen Bestandteile vollumfänglich der Bindung durch Wechselbezüglichkeit zugänglich (§§ 2278 Abs. 2, 2270 Abs. 3 BGB). Klar ist, dass nach dem Tod des Erblassers, der durch Testament oder Erbvertrag eine Stiftung errichtet hat, der Erbe kein Widerrufsrecht besitzt; denn das wäre postmortaler Widerruf des Testaments bzw. des Erbvertrags.

LEIDGEPLAGTE LIECHTENSTEINISCHE DISCRETIONARY TRUSTS: NUN AUCH HÖCHSTGERICHTLICHE RECHTS-SCHUTZVERWEIGERUNG

- Harald Bösch, Bregenz/Vaduz*

Nun hat auch der Fürstliche Liechtensteinische Oberste Gerichtshof (FL OGH) die Aktivlegitimation von Ermessensbegünstigten eines liechtensteinischen trusts zur Antragstellung im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verneint. Der Verfasser begründet, weshalb die oberstgerichtliche Begründung methodisch nicht tragfähig ist und zeigt auf, dass sie anerkannten Standards einer entwickelten Trustrechtsordnung widerspricht. Während der beneficiary beim common law trust gemeinhin als „equity's darling“ gilt, schlägt das Pendel in Liechtenstein zusehends in eine entgegengesetzte Richtung. Hier zeichnet sich ein massiver Abbau des Begünstigtenrechtsschutzes durch die Gerichtsbarkeit ab. Aufgrund der aktuellen Gesetzesanwendung durch die liechtensteinischen Rechtsfürsorgegerichte ist nun ein nachhaltiger Reputationsverlust des „Truststandorts“ Liechtenstein zu befürchten.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

20.10.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Anka Hakert wird in Berlin umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
24.10.2017	Fachvortrag beim Institut der Steuerberater in Hessen e.V.	Das Institut der Steuerberater in Hessen e.V. organisiert regelmäßig Veranstaltungen zu steuerrelevanten Themen, die insbesondere den Austausch innerhalb des Berufsstandes fördern sollen. Aus diesem Anlass wird auch Dr. Astrid Plantiko , Fachanwältin für Steuerrecht, in Frankfurt am Main über die "Aktuelle Rechtsprechung zum Gemeinnützigkeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung von Stiftungen" referieren. Veranstalter: Institut der Steuerberater in Hessen e.V.	Weitere Infos
02.11. - 03.11.2017	Tag der Verbände 2017	Der Tag der Verbände findet dieses Jahr in Berlin statt. Als Gäste werden zahlreiche Führungskräfte aus Vereinen, Verbänden und Stiftungen sowie Bundes-/Landespolitiker und Fachjournalisten erwartet. Rechtsanwältin Nikola Werry wird im Rahmen der Konferenz über die kommende EU-Datenschutzgrundverordnung informieren und zusammenfassen, worauf Verbände ab 2018 achten müssen. Veranstalter: Bundesverband der Vereins-, Verbands- und Stiftungsgeschäftsführer e.V.	Weitere Infos

06.11.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Hannover umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagen-seminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
09.11.2017	Seminar: Gemeinnützigkeitsrecht für Sportvereine und Sportverbände*	Die Teilnehmer dieses Seminars lernen die besonderen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts an Sportvereine und Sportverbände kennen, um so Haftungsrisiken minimieren zu können. Rechtsanwalt Johannes Fein wird in Frankfurt am Main typische gemeinnützigkeitsrechtliche Probleme vorstellen, mit denen sich gemeinnützige Sportvereine und Sportverbände befassen müssen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
09.11.2017	Webinar: Der Arbeitsvertrag in der gemeinnützigen Organisation	Im kostenlosen Webinar "Der Arbeitsvertrag in der gemeinnützigen Organisation" wird Dr. Eric Uftring , Fachanwalt für Arbeitsrecht, von 11:00 bis 12:00 Uhr die speziellen Anforderungen an Arbeitsverträge in NPOs erläutern. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
16.11.2017	Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Dr. Astrid Plantiko hält die Teilnehmer des Seminars "Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht" in Berlin über alle aktuellen Neuerungen auf dem Laufenden. Seminarteilnehmer diskutieren aktuelle und praxisnahe Themen aus den Bereichen gemeinnütziger Körperschaften. Besonders wichtig für die Beratungspraxis: die aktuelle Rechtsprechung (u.a. der Vereinsregistergerichte). Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
21.11.2017	Seminar: Steueroptimierte Vermögensstruktur durch eine Stiftung*	Rechtsanwalt Boris Piekarek bringt Ihnen in München die Einzelheiten der Besteuerung von Stiftungen näher und zeigt auf, welche Chancen sich daraus bieten. Außerdem gibt er einen Einblick in die grundlegenden rechtlichen Aspekte der Stiftungserrichtung und des laufenden Geschäftsbetriebs einer Stiftung. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
07.12.2017	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im eintägigen Seminar in Berlin „Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)“ die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
07.12.2017	Webinar: Haftung im gemeinnützigen Verein	Rechtsanwalt Johannes Fein informiert im kostenlosen Webinar über die Grundsätze der Innen- und Außenhaftung sowie über die im Verein geltenden Besonderheiten. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

20.10.- 21.10.2017	21. ZEV-Jahrestagung 2017/2018	Die 21. ZEV-Jahrestagung findet in München statt. Die Tagung bietet Expertenwissen aus dem „Who is Who“ im Bereich Erbrecht und Vermögensnachfolge. U.a. geht es um den digitalen Nachlass, die Erbfolgeplanung bei Patchwork-Familien, die Neuigkeiten bei der Pflichtteilsergänzung und die steueroptimierte Testamentsgestaltung.	Weitere Infos
26.10.2017	Stuttgarter Non-Profit Forum	Das Nonprofit-Forum trifft sich in Stuttgart . Die Tagung bietet Akteuren unterschiedlicher Branchen und Sozialbereiche die Gelegenheit, sich über Neuigkeiten, aktuelle Problemstellungen und Lösungsansätze auszutauschen. Im Zentrum stehen dabei die Themen Organisation, Recht und Steuern.	Weitere Infos

07.11.2017	Gesprächskreis Stiftungsfonds	Der Gesprächskreis Stiftungsfonds trifft sich in München . Es wird über rechtliche und steuerliche Aspekte bei der Investition in Stiftungsfonds informiert sowie über Möglichkeiten des Vergleichs, der Auswahl und Kombination dieser. Die Veranstaltung richtet sich an Stiftungen und deren Vertreter.	Weitere Infos
09.11.2017	Workshop: Kommunikation und Netzwerken	In Erfurt findet der Workshop „Kommunikation und Netzwerken“ statt. Im ersten Teil des Workshops geht es um die Entwicklung einer erfolgreichen Kommunikationsstrategie und um gelingende Gesprächsführung. Sie erhalten die Möglichkeit, Fundraisinggespräche vorzubereiten und zu üben. Im zweiten Teil des Workshops erfahren Sie, wie Netzwerke funktionieren und was Netzwerke erfolgreich macht.	Weitere Infos
16.11.2017	Seminar: Online-Fundraising	Das Seminar findet in Köln statt. Online-Fundraising ist schon seit Jahren „The Next Big Thing“, aber welche Bedeutung hat „online“ wirklich für unser Fundraising? Wofür sind andere Medien besser geeignet? Und wie muss sich meine Organisation aufstellen um online bestehen zu können.	Weitere Infos
05.12.2017	Warum Menschen spenden – Motive von Förderern berücksichtigen und strategisch Beziehungen aufbauen	Dieser von Dr. Kai Fischer geleitete Workshop in Frankfurt am Main richtet sich an Fundraiser/innen, Geschäftsführer und Verantwortliche für Fundraising-Strategien, die ihr Fundraising erfolgreich weiterentwickeln wollen. Im Blick stehen dabei die verschiedenen Logiken und Motive, die Spender und Spenderinnen zu einer Spende bewegen.	Weitere Infos
15.12.2017	Maecenata Forschungscollegium	Die Mitglieder des Maecenata Forschungscollegiums treffen sich zu ihrem diesjährigen Wintercollegium in Berlin . Das diesmal von PD Dr. Ansgar Klein moderierte Forum dient dem Austausch und der Präsentation der wissenschaftlichen Arbeit seiner Mitglieder.	Weitere Infos
25. – 26.01.2018	13. EUROFORUM- Jahrestagung „Die Non- Profit-Organisation 2017“	Deutsche Gemeinnützigkeitsexperten geben in Köln einen umfassenden und praxisnahen Überblick über alle anstehenden Änderungen und das Rüstzeug für steuerrechtliche Brennpunkte. Darüber hinaus wird vor Tagungsbeginn, am 24. Januar 2018, ein Spezialtag „Rechnungslegung in Non-Profit-Organisationen“ angeboten.	Weitere Infos